10. Liegt darin, daß die mit weiterer Beschwerde angesochtene Entscheidung, statt von der Kammer für Handelssachen, von der Civilskammer des Landgerichtes erlassen worden ist, eine unter § 551 C.P.D. fallende Gesesverlesung?

Geset über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 § 27. 30.

- I. Civilsenat. Beschl. v. 16. Februar 1901 i. S. Tr. Beschw.= Rep. I. 13/01,
 - I. Anusgericht Groß=Gerau.
 - II. Landgericht Darmftabt.

In einer Beschwerdesache, zu beren Entscheidung das Reichsgericht auf Grund des § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 berufen war, wurde die aufgeworfene Frage bejaht aus folgenden

Grünben:

... "Die Beschwerde muß ... für begründet angesehen werden.

Darin, daß über bie erfte sofortige Befchwerde in bem jest angefochtenen Beschluffe bom 3. Dezember 1900, entgegen ber in & 30 Abs. 1 Sat 2 Fr. G.G. gegebenen Vorschrift, die II. Civiliammer bes Beschwerbegerichtes ftatt ber bei biefem Gerichte gebilbeten Rammer für Sandelssachen entschieden hat, ift ein Rechtsverftog zu erblicken, ber unter ben in § 27 Sat 2 baselbst zur entsprechenben Anwendung angezogenen § 551 C.B.D. fällt und baber ohne besonderen Nachweis des ursächlichen Busammenhanges zur Aufhebung bes bas Befet verlegenden Beichluffes führen muß. Amar gegen die Biff. 1 des angeführten § 551, welche bas Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit einer . . . Entscheidung bes preufischen Kammergerichtes vom 18./25. Juni 1900 zur Anwendung bringen will, verftößt das Verfahren des Beschwerbegerichtes nicht. biefer Biffer ift eine Entscheidung ftets als auf einer Berletung bes Besehes anzusehen, "wenn bas erkennenbe Bericht nicht vorschriftsmäßig besett war". Aber eine richtig besette Civilfammer bes Landgerichtes wird badurch, daß fie über eine Ungelegenheit entscheibet. welche bor bie Rammer fur Sanbelssachen gehört, auch wenn biefe Ruteilung auf zwingender Borschrift beruht, nicht zu einer vorschriftswibrig befetten Rammer für Sanbelsfachen, fondern bleibt, mas fie war, eine vorschriftsmäßig besetzte Civilfammer. Wohl aber muß bie Biff. 4 bes & 551 für anwendbar gehalten werben, welche ben Fall hervorhebt, bag bas Gericht feine Buftanbigfeit ober Unzuftanbigkeit mit Unrecht angenommen hat. In Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarteit, welche zu ben in Abichn. 7 bes Gesetzes aufgeführten Sanbelsfachen geboren, ericheint bie Berufung ber Rammern für Handelssachen zur Entscheidung über die Beschwerden nach § 30 Abs. 1 Fr. G.G. im zweiten Sape so wesentlich, baß bie tropbem entscheidende Civiltammer die Grengen ihrer Ruftandigteit überschreitet. Für den Umfang bes Civilprozesses, bas unmittelbare Anwendungsgebiet bes § 551, hat die Biff. 4 die Auslegung gefunden, daß die barin ermahnte Ruftanbigfeit und Unguftanbigfeit fich nicht auf bas Berhältnis zwischen Civillammer und Kammer für Sandelssachen beziehe, da beibe Kammern sich nicht als mehrere Gerichte gegenüberständen, sondern nur koordinierte, wenn auch verschiedenartige, Organe bes gleichen, zuftändigen Landgerichtes feien.

Bgl. Urteil des Reichsgerichtes, I. Civilsenates, vom 16. September

1891 bei Gruchot, Bb. 37 S. 765; Urteil bes Obersten Landesgerichtes zu München vom 14. Juli 1883 in bessen Entscheidungen Bb. 14 S. 401; Gaupp, Civilprozehordnung 3. Aust. zu § 1 unter I, 3, zu § 513 unter II, 4; Petersen u. Anger, Civilprozehordnung 4. Aust. zu § 1 Note 2, zu § 551 unter 4 (Bb. 2 S. 76).

Sine Ausnahme wird nur für den Fall gemacht, daß die Kammer für Handelssachen auswärts oder doch für einen besonderen, örtlich abgegrenzten Teil des Landgerichtsbezirkes gebildet ist.

Bgl. Urteil des Reichsgerichtes, I. Civissenates, vom 9. März 1889, Entsch, desselben in Civiss. Bb. 23 S. 371.

Für diese Auffassung ist nicht ausschließlich bas bloß formale Berhältnis zwischen Civilkammer und Kammer für Handelssachen maß= gebend gewesen, sondern dabei auch wesentlich die Art und Weise berückfichtigt worden, wie im siebenten, den "Kammern für Sandelssachen" gewidmeten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes in & 101 sta. die sachliche Ruftandiafeit für beibe Arten von Kammern bestimmt ift. Die Ruweisung ift in ber hauptfache fakultativ, bergeftalt bag bie Berhandlung vor ber Kammer für Handelssachen stets einen Barteiantrag vorausset (&\$ 102. 104 Abs. 1), daß aber auch bei Rechtsstreitigkeiten, die an fich ober nach ber Entwickelung im Laufe bes Berfahrens vor bie andere Rammer gehören würden, Die Berweisung an Diese regelmäßig gleichfalls an einen solchen Antrag gebunden ift, und bag nur die Kammer für Handelsfachen unter gewiffen Borausfetungen (§ 103 Abs. 2. & 105), die Civistammer aber gar nicht (& 104 Abs. 2) die Berweisung von Umis wegen aussprechen barf. Es ift also bie bom Gefete vorgesehene Buteilung teineswegs ausschließlich, und weber ber Civiltammer noch ber Kammer für Sandelssachen gebricht es an ber Buftanbigfeit gur Enticheibung ber an fich vor bie andere Rammer gewiesenen Sachen. Danach hat der Gesetgeber selbst kein entscheibendes Gewicht barauf legen wollen, ob die Verhandlung vor der Civilfammer, ober vor ber Rammer für Handelssachen erfolge, und diefem Standpunkte hat er auch durch die Vorschrift in § 106 Ausbruck gegeben, wonach gegen eine Entscheibung über die Berweifung eines Rechtsftreites an die Civilfammer ober die Rammer für Sanbelsfachen fein Rechtsmittel ftattfindet. Gine Regelung ber Ruftanbigfeit in dieser Art ist, wenn sie auch im Gesetze selbst vorgesehen ift, nicht mehr wesentlich verschieden von der Verteilung der Geschäfte, welche

auf Grund des & 62 G.B.G. unter mehreren Rammern vorgenommen wird, und kann in der Hauptsache, ebenso wie diese, als eine innere Angelegenheit bes Gerichtes, im Gegensate zu ber nach außen wirkenben Ruftanbigkeitsabgrenzung, angesehen werben. Unbers ist es auf bem Gebiete ber freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Borschrift in & 30 Abs. 1 Sat 2 Fr.G.G. ist zwingend: wenn bei einem Landgericht eine Rammer für Handelssachen gebildet ift, so tritt für Sandels= sachen diese Kammer an die Stelle der Civilkammer. - unter biefer Borausfetung - bie Buftanbigfeit ber Civilfammer ausgeschlossen; es bangt nicht von dem Willen der Beteiligten ab. fonbern ift gesehliches Gebot, daß bann bie Entscheidung über bie Beschwerbe burch die Kammer für Handelssachen, und allein burch biefe, erfolge. Die Civilfammer barf hier nicht nur, im Gegensate gu § 104 G.B.G., fondern fie muß die Beschwerde, für beren Erledigung fie nicht zuständig ift, an die Rammer für Handelssachen abgeben. Damit erlangt im Umfange biefer Ungelegenheiten bie Stellung ber Rammern für Sanbelslachen gegenüber ben Civilfammern eine gang andere, felbständigere Bedeutung als auf dem Gebiete des Civilprozesses. zwingende Kompetenzbestimmung durch das Geset kann nicht mehr als bloßes Internum der Gerichte aufgefaßt werden. Andererseits weist eben diese Awangsvorschrift wieder baraushin, daß der Gesetgeber der Mitwirtung fachmännisch gebilbeter Laienrichter größeren und entscheidenberen Wert beigelegt hat, indem er sie hier, im Gegensate zu dem Prozesverfahren, obligatorisch machte. Daß diese Mitwirkung nur in ber Beschwerbeinftang ftattfinden foll, und auch ba nur, wenn eine Rammer für Handelssachen bereits vorhanden ift, kann nicht bagegen angeführt werben. Wenn der Gesetzgeber nicht soweit gehen wollte, daß er im Interesse ber umfassenden Mitbeteiligung von Sandelsrichtern neue Gerichtsorgane schuf. so folgt baraus boch nicht, baß er die Thätigfeit ber Rammern für Sandelssachen nicht an sich zur fachgemäßen Brüfung und Enticheibung biefer Sachen für besonders geeignet hielt und aus biesem Grunde da, wo die bestehende Gerichtsverfassung ihm dies gestattete, nicht die Heranziehung der Kammern für Sandelssachen anstatt ber Civiltammern als eine wesentliche, die Rechtspflege fördernde Einrichtung ansah. Im Berfolge dieses Gebantens liegt auch bie Unnahme nabe, bag er nach Möglichkeit bie Beachtung feiner Kompetenzvorschrift habe fichern wollen. Gine ge-

nügende Sicherung aber liegt, wie ber gegenwärtige fall zeigt, in ber Borfchrift felbft noch nicht, und fie wurde auch nicht gegeben fein, wenn die Berletung ber Borichrift nur unter bem Gesichtspunkte bes \$ 550 C.B.D. in Betracht fiele, ba es in ben meiften Fällen schwer, wo nicht unmöglich, ware, ben urfachlichen Rusammenhang zwischen biefer Rechtsnormverlegung und dem fachlichen Inhalte ber Entscheibung festzustellen. Diese Erwägungen begründen die Auslegung, daß im Sinne bes Gefetes über bie Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarkeit die Entscheidung einer Civilfammmer anftatt ber nach § 30 Ubs. 1 bagu berufenen Rammer für handelssachen einen Berftoß gegen Buftandigfeitenormen enthalt, welcher unter bie Biff. 4 bes § 551 C.B.O. fallt, und diese Auslegung findet ihre formelle Rechtfertigung barin, daß nach § 27 Fr. G.G. die darin angezogenen Baragraphen ber Civilprozefordnung, barunter auch ber § 551, nur gur "entsprechenden" Anwendung kommen follen. Im gleichen Sinne bat sich eine Mehrzahl von Kommentatoren des Gesehes über bie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgesprochen, g. B. Birfenbihl gu & 30 Bem. 2 (S. 113), Dronte gu & 30 Bem. 1 (S. 27). Die abweichende Ansicht bei Domer zu § 27 Bem. 5 flg. (S. 160/161) und in bem Beschluffe bes Oberlandesgerichtes Stuttgart bei Mugban u. Kalkmann, Rechtsprechung ber Oberlandesgerichte Bb. 1 Rr. 29, berücksichtigt nicht, daß für das Verfahren in Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarfeit die Frage anders liegt, als für den Civilprozeß.

Die Anwendung des § 551 Biff. 4 C.P.D. führt. . . . zur Aufbebung des angefochtenen Beschlusses. In der Sache selbst aber kann das Reichsgericht nicht entscheiden; vielmehr muß die Zurückverweisung an das Beschwerdegericht erfolgen, dämit nunmehr die zuständige Rammer sür Handelssachen die Entscheidung über die Beschwerde tresse. Der in § 27 Fr.G.G. gleichsalls angezogene § 563 C.P.D. ist nicht anwendbar, da es sich nicht um eine Gesehesverlehung in der Begründung der Entscheidung, sondern um eine die Gültigkeit der Entscheidung selbst betressend Verlehung von Versahrensnormen handelt. Auch aus einem anderen Grunde ergieht sich die Notwendigsteit der Zurückverweisung. Zwar erwähnt das Geset in den das Beschwerdeversahren regelnden Bestimmungen (§§ 19 sig.) diese Maßzregel nicht und enthält auch nicht einmal eine dem § 575 C.P.D.

entsprechende Borschrift. Dennoch tann es nicht zweifelhaft sein, daß es seiner Meinung widerstreben wurde, wenn der zur Entscheidung über die weitere Beschwerde berufene Richter in allen Källen in der Sache selbst entscheiben wollte. Indem das Gesetz gegen die Berfügungen bes Gerichtes erfter Instanz bas Rechtsmittel ber Beschwerbe (§ 19) und gegen die Entscheidungen des Beschwerbegerichtes bas Rechtsmittel ber weiteren Beschwerbe (§ 27) gewährt, geht es grundfahlich bavon aus, bag ben Beteiligten bie Möglichkeit zu geben fei, eine zweifache Nachprufung in ben boberen Instanzen zu verlangen. Wenn aber, wie vorliegend, die Entscheidung des Beschwerbegerichtes megen Unzuständigkeit aufgehoben werden muß, und die Entscheibung eines zuständigen Beschwerdegerichtes überhaupt ermangelt, so murde für ben Rall, bag ber britte Richter felbst die sachliche Entscheibung trafe, die Brufung in ber Beschwerbeinstanz gang wegfallen, und nur eine einmalige Nachprüfung, und noch dazu bloß unter ben beengenden Boraussenungen ber weiteren Beschwerde, übrig bleiben (val. die vermanbte Entscheidung in Bb. 14 S. 387 ber Entsch. bes R.G.'s in Civili. 1). Umsoweniger fann ein solches Ergebnis von dem Gesetze gewollt fein, als es fonft, entgegen feiner Absicht, bag wenigstens in ber Beschwerbeinstanz die Entscheibung burch eine Rammer für Hanbelssachen eintrete, ganzlich ausgeschlossen ware, einem in dieser Richtung vorgekommenen Vorftoße nachträglich abzuhelfen." . . .

¹ Bgl. aber Bd. 16 biefer Sammlung S. 323, insbes. Anm. 1. D. R.